

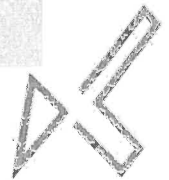


Der Bevollmächtigte des Rates

Innenausschuss
A-Drs. 18(4)549

KOMMISSARIAT DER
DEUTSCHEN BISCHÖFE

Katholisches Büro in Berlin



**Gemeinsame Stellungnahme
des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe
– Katholisches Büro in Berlin –
und des Bevollmächtigten des Rates der EKD
bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen
Union**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik
Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere
Herkunftsstaaten**

Die beiden großen Kirchen möchten anlässlich der Sachverständigenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten (BT-Drs. 18/8039) Stellung nehmen.

Beide Kirchen haben wiederholt ihrer Überzeugung Ausdruck verliehen, dass jeder Asylantrag unvoreingenommen und gründlich geprüft werden muss. In den gemeinsamen bisherigen Stellungnahmen sahen die Kirchen dieses Prinzip insofern durch das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten bedroht, als dass die gesetzliche Vermutung, das Herkunftsland eines Asylbewerbers sei sicher, eine Beweislastverschiebung zuungunsten des Antragstellers nach sich zieht. Auch die reduzierte Rechtsmittelfrist von nur einer Woche haben die Kirchen in ihren Stellungnahmen kritisch bewertet.¹

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren am 17. März 2016 wird die Inanspruchnahme rechtsanwaltlicher Beratung und rechtsanwaltlichen Beistands zumindest für diejenige Gruppe von Personen aus sicheren Herkunftsstaaten weiter erschwert, die verpflichtet werden, in einer besonderen Erstaufnahmeeinrichtung nach § 30a AsylG zu wohnen. Das Asylverfahren wird dort innerhalb einer Woche durchgeführt. Diese Asylbewerber unterliegen darüber hinaus einer auf den Bezirk der Ausländerbehörde begrenzten Residenzpflicht. Bei einem Verstoß gegen diese Residenzpflicht gilt ihr Asylantrag gemäß § 33 AsylG als zurückgenommen.²

Umso wichtiger ist es aus Sicht der Kirchen, dass die hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgericht³ und der Asylverfahrensrichtlinie⁴ an die Einstufung als „sicherer

¹ Vgl. zuletzt die gemeinsame Stellungnahme des Leiters des Katholischen Büros Prälat Dr. Jüsten und des Bevollmächtigten des Rates der EKD Prälat Dr. Dutzmann zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreiches Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten, abrufbar unter: <http://www.ekd.de/bevollmaechtigter/stellungnahmen/103852.html>, die Pressemitteilung des Leiters des Katholischen Büros Prälat Dr. Jüsten und des Bevollmächtigten des Rates der EKD Prälat Dr. Dutzmann vom 10.9.2015, abrufbar unter: [http://www.dbk.de/presse/details/?presseid=2890&cHash=26b3653b0dcac44b5546ec97b26a7118](http://www.dbk.de/presse/details/?presseid=2890&cHash=26b3653b0dcac44b5546ec97b26a7118;); Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes vom 28.2.2014, abrufbar unter: http://www.kath-buero.de/files/Kath_theme/Stellungnahmen/2014/Stellungnahme%20der%20Kirchen-AsylVfG-2014-02-28.pdf.

² Vgl. dazu ausführlich die Stellungnahmen beider Kirchen zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung beschleunigter Verfahren, Ausschuss-Drucksache 18(4)515, S. 2 – 4 (<http://www.bundestag.de/blob/409482/44bce7b7bdbba136b2b9bbac458fb3ec/18-4-515-data.pdf>). Zwar kann der Antragsteller hiergegen Widerspruch einlegen. Bei erneutem Verstoß kann er sein Verfahren allerdings nur noch als Folgeverfahren durchführen; die eigentlichen Verfolgungsgründe können dann nicht mehr überprüft werden.

³ BVerfG Urteil v. 14.5.1996 – 2 BvR 1507/93, 2 BvR 1508/93.

⁴ RL 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.12. 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit

Herkunftsstaat“ eingehalten werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf wird diesen Vorgaben allerdings nicht gerecht.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Grundsatzentscheidung zur Einstufung Ghanas als sicherer Herkunftsstaat festgestellt, dass Voraussetzung für die Einstufung die landesweite „Sicherheit vor politischer Verfolgung [...] für alle Personen- und Bevölkerungs- gruppen [ist].“⁵ Für die Bestimmung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat nach Art. 16a Abs. 3 GG, § 29a AsylG „hat sich der Gesetzgeber [des Weiteren] anhand von Rechtslage, Rechtsanwendung und allgemeinen politischen Verhältnissen aus einer Vielzahl von einzelnen Faktoren ein Gesamturteil über die für politische Verfolgung bedeutsamen Verhältnisse in dem jeweiligen Staat zu bilden.“⁶ Eine Einstufung als „sicher“ scheidet demnach aus, wenn für bestimmte Gruppen oder hinsichtlich ein(ig)er Region(en) Verfolgung nicht ausgeschlossen werden kann.⁷

Darüber hinaus wird in Art. 37 Asylverfahrensrichtlinie⁸ i.V.m. Anhang I gefordert, dass in den betreffenden Staaten weder Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sein dürfen. Der Begriff der Verfolgung wird durch die Qualifikationsrichtlinie und deren Umsetzung erweitert; demnach kann Verfolgung auch dann vorliegen, wenn sie von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht (§ 3e Nr. 3 AsylG). Hierbei ist insbesondere zu überprüfen, ob staatliche Stellen Schutz vor Verfolgungshandlungen bieten bzw. bieten können. Des Weiteren können sich auch schwerwiegende Diskriminierungen und das Zusammenwirken unterschiedlicher Maßnahmen, die für sich genommen keine Verfolgung darstellen würden, zu einer Verfolgung verdichten bzw. zu einer begründeten Furcht vor Verfolgung führen (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Die Menschenrechts- und Sicherheitslage in den drei genannten Staaten lässt erhebliche Zweifel daran aufkommen, dass landesweit alle Bevölkerungsgruppen vor Verfolgung sicher sind. Alle drei Länder durchlaufen eine Phase des gesellschaftlichen Umbruchs. Eine effektive und landesweite Implementierung rechtsstaatlicher Standards darf bezweifelt werden. Das räumt die Gesetzesbegründung zum Teil sogar selbst ein, wenn sie von Missständen wie einer unvollkommenen Unabhängigkeit der Justiz, Misshandlungen und Folter durch Sicherheitsbehörden, Einschränkungen, von Presse-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit oder der Verletzung von Rechten von Frauen, Journalisten, Oppositionellen oder Homosexuellen durch staatliche Kräfte berichtet.

Zu den Herkunftsstaaten im Einzelnen:

Demokratische Volksrepublik Algerien:

Die Demokratische Volksrepublik Algerien soll durch den Gesetzesentwurf in die Liste der sicheren Herkunftsstaaten in Anlage II zu § 29a AsylG aufgenommen werden. In der Gesetzesbegründung wird dazu ausgeführt, dass nach dem Lagebericht des Auswärtigen

Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie), L 337/9 und RL 2013/32/EU des Europäischen Parlaments Rates v. 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), L 180/60.

⁵ Urteil des BVerfG v. 14.5.1996 – 2 BvR 1507/93, 2 BvR 1508/93, Leitsatz 2a).

⁶ Urteil des BVerfG v. 14.5.1996 – 2 BvR 1507/93, 2 BvR 1508/93, Leitsatz 3.

⁷ Urteil des BVerfG v. 14.5.1996 – 2 BvR 1507/93, 2 BvR 1508/93, Rn 71.

⁸ RL 2013/32/EU des Europäischen Parlaments Rates v. 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), L 180/60.

Amtes zur Demokratischen Volksrepublik Algerien vom 25. Januar 2016 die Bestimmung dieses Staates zum sicheren Herkunftsstaat den Kriterien entspräche. In dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes werden zwar auch die Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen sowie internationaler Organisationen wie z.B. UNHCR oder IKRK berücksichtigt, diese Quellen werden durch den Gesetzgeber jedoch nicht gesondert herangezogen.

Die Demokratische Volksrepublik Algerien hat die maßgebenden völkerrechtlichen Vereinbarungen, wie etwa die Genfer Flüchtlingskonvention und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, ratifiziert.⁹ Neben der formalen Geltung der völkerrechtlichen Rechtsakte muss aber auch die Art und Weise der Anwendung sowie die tatsächliche Lage in der Demokratischen Volksrepublik Algerien untersucht werden. Denn aus der Ratifizierung der einschlägigen Rechtsakte muss sich nicht notwendigerweise ergeben, dass die verbürgten Rechte auch tatsächlich gewährt werden.¹⁰ Dies erscheint aus Sicht der Kirchen nicht in allen Bereichen gewährleistet. Auch die Gesetzesbegründung selbst lässt hier erhebliche Zweifel aufkommen, indem zahlreiche Missstände bezüglich der Gewährung rechtsstaatlicher Standards festgestellt werden – u.a. Eingriffe in die Unabhängigkeit der Justiz, Folter und Misshandlungen durch Sicherheitskräfte etc.

So wird etwa auch die Meinungsfreiheit teilweise erheblich eingeschränkt. Amnesty International zufolge droht kritischen Journalisten Strafverfolgung wegen Verleumdung.¹¹ Immer wieder wird von der prekären Situation von Frauen berichtet. Durch die familienrechtlichen Regelungen, die in weiten Teilen auf islamischem Recht beruhen, werden Frauen in vielfältiger Weise benachteiligt.¹² Gesetze aus der jüngeren Vergangenheit, die dies ändern sollen, sehen teilweise bedenkliche Ausnahmen vor. So soll von einer Strafe wegen Vergewaltigung abgesehen werden, wenn das Opfer minderjährig ist und den Täter heiratet. Die strafrechtliche Verfolgung soll außerdem unterbleiben, wenn dies vom Opfer gewünscht wird.¹³ Auch sind beispielsweise einvernehmliche homosexuelle Handlungen nach wie vor gesetzlich verboten und werden strafrechtlich verfolgt.¹⁴ Nach der Einschätzung von Amnesty International werden zudem Bestimmungen zum Schutz vor Folter in der Praxis häufig nicht angewandt und können damit nicht die gewünschte Wirkung entfalten.¹⁵

⁹ Siehe Gesetzentwurf, S. 8.

¹⁰ So schon Gemeinsame Stellungnahme des Bevollmächtigten des Rates der EKD und des Leiters des Kommissariats der Deutschen Bischöfe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes v. 28.2.2014, abrufbar unter: www.kath-buero.de/fi-les/Kath_theme/Stellungnahmen/2014/Stellungnahme%20der%20Kirchen-AsylVfG-2014-02-28.pdf.

¹¹ Abrufbar unter: <http://www.amnesty-algerien.de/Main/Informieren-Land>, zuletzt abgerufen am 1.2.2016. Im Jahr 2014 wurde ein Algerier zu zwei Jahren Haft verurteilt, da er Aufnahmen verbreitet habe, "die die nationalen Interessen verletzen und staatliche Institutionen beleidigen". Der Mann hatte ein Video im Internet veröffentlicht, das Polizeibeamte dabei zeigt, wie sie im Rahmen gesellschaftlicher Unruhen Waren aus einem Geschäft entwenden. Siehe auch bei zeit-online: <http://www.zeit.de/news/2014-06/10/algerien-haftstrafe-fuer-algerier-wegen-video-von-stehlenden-polizisten-10215603>, zuletzt abgerufen am 1.2.2016.

¹² Siehe auch den Bericht für die Vollversammlung: Summary prepared by the Office of the High Commissioner for Human Rights in accordance with paragraph 5 of the annex to Human Rights Council resolution 16/21 v. 12.3.2012, S. 5.

¹³ Siehe: <http://www.amnesty-algerien.de/Main/Informieren-Land>, abgerufen am: 1.2.2016.

¹⁴ BT-Drs. 18/6970, S. 3; Reisewarnung des Auswärtigen Amtes zu Algerien, abrufbar unter: https://www.auswaertiges-amt.de/sid_B092C068A34341CDEED02C14AAC622BA/DE/Laenderinformationen/00-SiHi/AlgerienSicherheit.html?nn=395418#doc395370bodyText5, zuletzt abgerufen am: 1.2.2016

¹⁵ Siehe: <http://www.amnesty-algerien.de/Main/Informieren-Land>, zuletzt abgerufen am: 1.2.2016

Königreich Marokko:

Auch die Einstufung des Königreichs Marokko zum sicheren Herkunftsstaat im Sinn von § 29a AsylG i.V.m. Anlage II soll laut Gesetzesbegründung den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts entsprechen.¹⁶ Auch Marokko hat die maßgeblichen völkerrechtlichen Verträge ratifiziert.¹⁷ Doch auch im Fall von Marokko muss neben der formalen Geltung der völkerrechtlichen Rechtsakte die Art und Weise der Anwendung sowie die tatsächliche Lage untersucht werden.¹⁸ Die Geltung und Anwendung der in den völkerrechtlichen Verträgen garantierten Rechte erscheint nicht landesweit und für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet zu sein.

In Marokko ist die Meinungsfreiheit teilweise erheblich eingeschränkt. Es existieren Straftatbestände, die Kritik am König und seinen Beratern, der Monarchie, dem Islam oder dem Anspruch Marokkos auf das Gebiet der Westsahara äußern. Dies räumt auch die Gesetzesbegründung ein. Politiker und Regierungsbeamte können dagegen gefahrlos kritisiert werden.¹⁹ Wie in vielen anderen Staaten, in denen der Islam Staatsreligion ist, sehen sich Konvertiten sozialer Ächtung im familiären und gesellschaftlichen Umfeld, teilweise auch mit ernster Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt. Vereinzelt wurden freikirchliche Missionare sowie evangelische und katholische Priester, des Landes verwiesen.²⁰ Durch das Familienrecht, das sich am islamischen Recht orientiert, sind die Rechte von Frauen eingeschränkt.²¹ Außerehelicher Geschlechtsverkehr, Ehebruch und einvernehmliche homosexuelle Handlungen sind gesetzlich verboten und werden strafrechtlich verfolgt.²² Nach übereinstimmenden Berichten von Amnesty international und Human Rights Watch findet Folter nach wie vor statt, auch wenn gesetzliche Verbote eingeführt wurden.²³

Tunesische Republik:

Im Falle von Tunesien geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Voraussetzungen zur Einstufung als sicherer Herkunftsstaat lediglich „weitgehend“ erfüllt sind.²⁴ Auch von Tunesien wurden die maßgeblichen völkerrechtlichen Verträge ratifiziert.²⁵ Neben der formalen Geltung der völkerrechtlichen Rechtsakte muss jedoch auch die Art und Weise der Anwendung sowie die tatsächliche Lage untersucht werden. Aus Sicht der Kirchen scheint die Umsetzung der in den völkerrechtlichen Verträgen garantierten Rechte nicht in allen Bereichen gewährleistet zu sein.

Der Gesetzentwurf setzt sich sehr ausführlich mit den unterschiedlichen Einschränkungen der Meinungsfreiheit auseinander.²⁶ Es existieren verschiedene Straftatbestände, die häufig gegen

¹⁶ Siehe Gesetzentwurf S. 12.

¹⁷ Siehe Gesetzentwurf S. 12; Länderberichte Religionsfreiheit: Marokko (missio), S. 7, 13 f.

¹⁸ Siehe oben zu Algerien

¹⁹ Human Rights Watch: World Report 2016 - Morocco and Western Sahara, 27. Januar 2016 abrufbar unter: http://www.ecoi.net/local_link/318414/457417_de.html, zuletzt abgerufen am: 1.2.2016.

²⁰ Länderberichte Religionsfreiheit: Marokko (missio), S. 9 f., 13 f.; siehe auch; USDOS - US Department of State: 2014 Report on International Religious Freedom - Morocco, 14.10.2015, abrufbar unter: http://www.ecoi.net/local_link/313328/451592_de.html, zuletzt abgerufen am: 1.2.2016.

²¹ Human Rights Watch: World Report 2016 - Morocco and Western Sahara, 27.1.2016, abrufbar unter: http://www.ecoi.net/local_link/318414/457417_de.html, zuletzt abgerufen am: 1.2.2016.

²² Siehe Gesetzentwurf S. 13; BT-Drs. 18/6970, S. 3; Reisewarnung des Auswärtigen Amtes zu Marokko, abrufbar unter: https://www.auswaertiges-amt.de/sid_16D1508FD5F094E99E928747EAC42C3F/DE/Laenderinformationen/00-SiHi/MarokkoSicherheit.html?nn=398186#doc398124bodyText5, zuletzt abgerufen am: 1.2.2016.

²³ Abrufbar unter: <http://www.amnesty.de/laenderbericht/marokko>; http://www.ecoi.net/local_link/318414/457417_de.html, beide zuletzt abgerufen am: 1.2.2016; Siehe auch: Report of the Working Group on Arbitrary Detention – General Assembly UN, 4.8.2014.

²⁴ Gesetzentwurf S. 16.

²⁵ Gesetzentwurf S. 16f.

²⁶ Gesetzentwurf S. 19f.

Journalisten angewandt werden. So ist etwa die vorsätzliche Verbreitung falscher Nachrichten und die Diffamierung von Staatsbediensteten unter Strafe gestellt.²⁷ Homosexualität ist mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht.²⁸

Wie in Algerien und Marokko findet auch in Tunesien trotz gesetzlichem Verbot nach wie vor Folter statt, staatliche Stellen verfolgen diese Delikte kaum.²⁹

Bewertung:

Die Gesetzesbegründung geht für alle drei Staaten davon aus, dass die Voraussetzungen für die Einstufung als sichere Herkunftsstaaten erfüllt sind. Die Kirchen teilen diese Einschätzung nicht; auch die Ausführungen in der Gesetzesbegründung legen diesen Schluss nicht nahe.

Situation in den drei Staaten

Selbst wenn – wie die Gesetzesbegründung ausführt – ein Großteil der Bevölkerung keiner Verfolgung unterliegt, stehen die Berichte, die die Verfolgung bestimmter Bevölkerungsgruppen belegen, einer Einstufung der drei Staaten als sichere Herkunftsstaaten entgegen. So ist Homosexualität in allen drei Staaten mit Strafe bedroht. Diese Tatsache betont auch die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung auf die Stellungnahme des Bundesrates: Homosexualität, die offen ausgelebt wird, ist strafrechtlich relevant.³⁰ Dies stellt jedoch eine staatliche Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung und damit eine Verfolgung im Sinn der Genfer Flüchtlingskonvention dar. Auch wenn in allen Staaten Fortschritte hinsichtlich der Meinungsfreiheit erreicht wurden, sehen sich kritische Journalistinnen und Journalisten nach wie vor Verfolgungshandlungen ausgesetzt. Da sich die Ermittlungen gegen Journalisten oftmals auf Straftatbestände stützt, deren Ziel eigentlich der Bekämpfung anderer Delikte, insbesondere der Terrorismusbekämpfung, dient, lässt sich die Situation für die Betroffenen noch schwerereinschätzen.

Reduktion der Zahlen

Das Ziel des Gesetzentwurfs, die Zahl von Asylanträgen, die wenig Aussicht auf Erfolg haben, zu verringern, kann auch auf anderem Wege erreicht werden. Insbesondere am Beispiel des Kosovo wird deutlich, dass umfassende Informationen in den Herkunftsländern bezüglich der tatsächlichen Aussicht auf Anerkennung als Flüchtlinge in Deutschland eine alternative Methode zur Senkung aussichtsloser Asylanträge sein kann. Die Zahl der Antragsteller aus dem Kosovo war bereits erheblich zurückgegangen, als das Land noch gar nicht in die Liste der sicheren Herkunftsstaaten aufgenommen worden war. Es ist anzunehmen, dass den Betroffenen durch gezielte Informationen der deutschen Auslandsvertretung sowie der vermehrten Rückkehr bereits Ausgereister bewusst wurde, dass die Aussicht auf eine Lebensperspektive in Deutschland nicht zutraf. Auch bei der Einstufung von Serbien als sicherer Herkunftsstaat scheinen andere Faktoren für den Rückgang der Anzahl der serbischen Asylbewerber einschlägig gewesen zu sein. Obwohl

²⁷ Human Rights Watch: World Report 2016 - Tunisia, 27.1.2016, abrufbar unter: http://www.ecoi.net/local_link/318419/457422_de.html, zuletzt abgerufen am: 1.2.2016

²⁸ Gesetzentwurf S. 18; BT-Drs. 18/6970, S. 3; Reisewarnung des Auswärtigen Amtes zu Tunesien, abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/00-SiHi/TunesienSicherheit.html>, zuletzt abgerufen am 1.2.2016.

²⁹ Gesetzentwurf S. 18; Bericht von Amnesty International, abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/countries/middle-east-and-north-africa/tunisia/report-tunisia/>, zuletzt abgerufen am: 1.2.2016; Human Rights Watch: World Report 2016 - Tunisia, 27.1.2016 abrufbar unter: http://www.ecoi.net/local_link/318419/457422_de.html, zuletzt abgerufen am: 1.2.2016.

³⁰ Vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung, Drs. 18/8039, S. 21.

die Aufnahme in die Liste der sicheren Herkunftsstaaten schon am 1. November 2014 erfolgte, blieben die hohen Zahlen von etwa 1600 Asylbewerbern monatlich erhalten. Erst im Oktober 2015 zeichnete sich ein signifikanter Rückgang mit Antragszahlen von unter 1000 pro Monat ab.³¹ Die Kirchen bezweifeln, dass dies im direkten Zusammenhang zur Einstufung als sicherer Herkunftsstaat steht, die fast ein Jahr zuvor erfolgte. Es liegt vielmehr nahe, dass der Rückgang der Antragszahlen auf die verstärkten Informationskampagnen des Auswärtigen Amtes zurückzuführen sind, die erst im Jahr 2015 begonnen wurden. In diesem Kontext ist auch zu bedenken, dass sich die Anzahl der Asylbewerber aus den drei in Frage stehenden Staaten bereits jetzt erheblich reduziert hat. Entgegen der Ausführungen im Gesetzentwurf, die trotz der erheblichen Anstrengung des BAMF einen Anstieg der Asylbewerberzahlen aus diesen Ländern beklagen,³² zeigen die Zahlen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einen signifikanten Rückgang aus den in Frage stehenden Ländern auf.³³ So sind die Zahlen von algerischen Antragstellern seit Januar (noch 1.563 Personen) im Februar auf 283, im März sogar auf 225 Personen zurückgegangen. Im Fall von Marokko fiel die Anzahl von 1.623 Personen im Januar, auf 274 (Februar) und 225 (März) ab. Die Anzahl tunesischer Antragsteller reduzierte sich von 170 Personen im Januar, auf 62 Personen im Februar und 43 Personen im März. Die Kirchen sprechen sich dafür aus, über Wege der Aufklärung in den betreffenden Herkunftsländern nachzudenken, um die Anzahl von Anträgen ohne Aussicht auf Erfolg zu reduzieren, ohne die strengen verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben und ohne die Wahrnehmung der Rechte für Antragsteller im Asylverfahren zu erschweren.

Die beiden großen Kirchen plädieren deshalb dafür, Algerien, Marokko und Tunesien nicht in die Liste der sicheren Herkunftsstaaten aufzunehmen.

Berlin, den 25. April 2016

³¹ Abrufbar unter: <http://www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/Asylzahlen/asylzahlen-node.html>, zuletzt abgerufen am: 1.2.2016.

³² Siehe Gesetzentwurf, Drs. 18/8039, S. 7.

³³ Vgl. Stellungnahme der Sachverständigen Abteilungspräsidentin Gräfin Praschma, Ausschussdrucksache 18(4)546 A, S. 1